

Abschrift



**Landratsamt Sigmaringen**

Landratsamt Sigmaringen - Postfach 14 62 - 72484 Sigmaringen

**Mit Postzustellungsurkunde**

WKA Hilpensberg GmbH & Co KG  
Oesterdieken 1  
26434 Wangerland

**Umwelt und Arbeitsschutz**

Michael Eckerle

☎ 0 75 71 / 102 – 2309  
☎ 0 75 71 / 102 – 2399  
✉ michael.eckerle@LRASIG.de

AZ: I/12.3 03/13 Ec

Sigmaringen, 21. Januar 2015

**Antrag der Firma WKA Hilpensberg GmbH & Co KG auf Sofortige Vollziehung der Genehmigung vom 20.11.2014, AZ: I/12.3 03/13 Ec**

**Bauherr:** WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, Oesterdieken 1, 26434 Wangerland  
**Bauvorhaben:** Errichtung von 2 Windkraftanlagen mit 143 m Nabenhöhe und einem Rotorradius von 57 m, Gesamthöhe 200 m  
**Bauort:** Stadt Pfullendorf, Gemarkung Denkingen, Flurstücks-Nrn. 770, 794

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.11.2014, eingegangen beim Landratsamt Sigmaringen am 26.11.2014, ergeht folgende

I.

**Entscheidung:**

1. Die Sofortige Vollziehung der Genehmigung vom 20.11.2014, AZ: I/12.3 03/13 Ec in der letzten Fassung vom 16.01.2015 (1. Änderungsbescheid) wird hiermit angeordnet.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## II.

### Begründung:

Nach § 80 Abs. 1 VwGO besitzen Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

#### 1. Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Da § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine näheren Spezifikationen der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen.

##### a) Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung

Als besonderes Interesse ist anerkannt, wenn eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 04.08.1972, DÖV 1972, 864). Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerwG 30, 292/323). Dieses Interesse besteht vorliegend, da der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist wird und somit der Energieversorgung dient.

#### **VERNUNFTKRAFT. kommentiert:**

**Der von Windkraftanlagen ins Netz eingespeiste Strom dient niemals der Versorgung auch nur eines einzigen Bürgers Baden-Württembergs. Versorgung bedeutet bedarfsgerechte, zuverlässige Belieferung. Genau das können diese Anlagen nicht. Je früher sie gebaut werden, umso klarer ist, dass es während ihrer gesamten Lebensdauer keine Speichermöglichkeiten gibt. Das "besondere öffentliche Interesse" ist definitiv nicht gegeben.**

- b) Öffentliches Interesse an der Förderung der Stromerzeugung durch regenerative Energiequellen aufgrund von Bundesrecht und Bundesenergiepolitik  
Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem aus Windenergie liegt im öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch § 1 Abs. 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

#### **VERNUNFTKRAFT. kommentiert:**

**Dieses Gesetz ist höchst fragwürdig und wurde von politisch und ideologisch unabhängigen Experten wiederholt als grundfalsch und dringend abzuschaffen identifiziert.**

**Unabhängig davon wird die vermeintlich im öffentlichen Interesse liegende Förderung ja bereits durch dieses in vielfacher Hinsicht absurde Gesetz realisiert. Aus einem Trugschluss eine Rechtfertigung für weitere Trugschlüsse abzuleiten, ist grotesk.**

**Mit gleichem Recht könnte man argumentieren, dass von Studierenden mit Nebenfach „Erneuerbare Energien“ keine Studiengebühren zu erheben sind, da die Förderung ja im öffentlichen Interesse liegt (wie das EEG „beweist“).**

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG soll zur Erreichung dieses Zwecks der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35% erhöht werden. In Stufen soll dann bis zum Jahr 2050 ein Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 80% erfolgen. Dieses Ziel dient ausweislich des Gesetzes dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18% zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 EEG). Aufgrund der vom Gesetzgeber bestimmten Zeiträume wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien an sich deutlich, sondern auch der Umstand, dass die Versorgung aus erneuerbaren Energien schnell erreicht werden soll.

**VERNUNFTKRAFT. kommentiert:**

**Selbst innerhalb der verqueren Logik des EEG ist dieser Schluss nicht zulässig. Das EEG sieht nicht vor, dass möglichst schnell möglichst viele Anlagen in die Welt gestellt werden.**

**Im Gegenteil, um den Zubau zu steuern, hat man extra einen Mengenkorridor eingeführt. Dieser Korridor wird überschritten, was eine Absenkung der Vergütung zur Folge hat. In jedem Fall ist die mengenmäßige Steuerung des (vollkommen unsinnigen) Kapazitätsaufbaus durch das EEG bereits geregelt.**

**Mitnichten ist es vom Bundesgesetzgeber gewollt, dass das Landratsamt Sigmaringen zur Überschreitung des Korridores beiträgt. Ganz im Gegenteil.**

Der Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass gemäß §§ 5, 8 und 16 EEG die Stromnetzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen sowie den Anlagenbetreibern den Strom mindestens nach Maßgabe des EEG zu vergüten. Durch die Degression der Vergütungssätze in § 20 Abs. 1 EEG, wonach sich die Höhe der Vergütung danach bestimmt, wie frühzeitig eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Betrieb genommen wird, wird insbesondere der gesetzgeberische Wille deutlich, in möglichst kurzer Zeit die Errichtung solcher Anlagen zu erreichen.

**VERNUNFTKRAFT. kommentiert:**

**Diese Aufzählung an Vorschriften liest sich wie eine *tour de folie* durch die deutsche Gesetzgebung. Aus diesen Torheiten die Rechtfertigung für eine weitere Torheit abzuleiten, entspricht einer Münchhausen-Logik.**

**Im Übrigen dient die Degression nicht dazu, dass möglichst schnell möglichst viele Anlagen errichtet werden. Die Degression soll dem technischen Fortschritt Rechnung tragen bzw. die Innovationstätigkeit fördern.**

Der Stellenwert dieses öffentlichen Interesses wird auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Bundesregierung zur Energiewende deutlich. Nachdem bereits im Herbst 2010 durch das Energiekonzept der Regierung die Weichen für den Eintritt in das Zeitalter der erneuerbaren Energien gestellt wurden, betont das Bundeskabinett in dem im Juni 2011 beschlossenen Eckpunktepapier die gesellschaftliche Grundentscheidung der Bundesrepublik, ihre Energieversorgung aus regenerativen Quellen sicherzustellen. Zentraler Baustein dieses Konzepts ist, neben dem beschlossenen Atomausstieg bis zum Jahr 2022, der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung.

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen durch den Gesetzgeber auch ein öffentliches Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zukommt.

**Siehe oben – Baron Münchhausen hätte dies nicht schlüssiger vortragen können.**

- c) **Konkrete Bedeutung des Vorhabens für den Klimaschutz**  
Schließlich ist vorliegend insbesondere zu berücksichtigen, dass der Betrieb der Windkraftanlagen unmittelbar zum Klimaschutz beiträgt.

Entsprechend der Umrechnungsformel, 1 KWh aus Kohle entspricht etwa 1 kg Rohbraunkohle (verstromt in Kondens-Kraftwerk), wird durch die Anlagen pro KWh die Erzeugung von 7,1 g Schwefeldioxid, 2,8 g Stickoxid, 1114 g Kohlendioxid, 0,18 g Stäube, 0,9 g Kohlenmonoxid vermieden.

Durch die Errichtung des Windparks Hilpensberg wird somit ein effektiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Es besteht demnach ein besonderes öffentliches Interesse i. s. d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

**VERNUNFTKRAFT. kommentiert:**

**Diese Argumentation ist haarsträubend. Der Betrieb dieser Anlagen trägt nicht einmal mittelbar zum „Klimaschutz“ bei. „Unmittelbar“ erst recht nicht. Darüber gibt es nichts zu diskutieren, das ist erwiesen. Die „Umrechnungsformel“ ist blanker Hohn. Judex non calculat.**

(...)

**2. Besonderes überwiegendes Interesse des Antragsstellers**

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um einen sogenannten Verwaltungsakt mit Drittwirkung, bei dem die Rechtsposition des Begünstigten (hier die WKA Hilpensberg GmbH & Co KG) und des Dritten prinzipiell gleichwertig sind. Daher sind auch ein eventuelles Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundgesetz nach als gleichwertig zu beurteilen.

Vorliegend besteht allerdings ein besonderes Interesse des Antragstellers an einer sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da im Rahmen der Planung des Vorhabens mit einer zeitnahen Errichtung der Anlagen kalkuliert werden muss. Eine Verzögerung der Vollziehung dieses Bescheides – insbesondere durch mögliche Rechtsbehelfe Dritter – wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

(...)

Für die WKA Hilpensberg GmbH & Co KG ist es unumgänglich und wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung, die Bauarbeiten für die Windenergieanlagen nach Genehmigung baldmöglichst beginnen zu können.

Vorbereitung und Bedingung dazu ist die Sicherstellung der Finanzierung. Diese wiederum ist anhängig von einer vollziehbaren Genehmigung.

Die Lieferverträge über die Windenergieanlagen sind evtl. endverhandelt und abgeschlossen. Ein Verzögern des Genehmigungsverfahrens wegen fehlender Vollziehbarkeit hätte zur Folge, dass der eng gefasste Ablaufplan nicht eingehalten werden könnte. Eine Verzögerung würde somit zwangsläufig zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Einmal würde die Nichtinbetriebnahme bzw. die verzögerte Inbetriebnahme der WKA zu erheblichen Ertragsausfällen führen. Neben den täglichen Ertragsausfällen käme ein weiterer wirtschaftlicher Schaden in ähnlicher Höhe durch Verhinderung der Ausnutzung von Ansparabschreibungen hinzu.

Es stünde zu befürchten, dass die Anlagen nicht mehr im Jahr 2015 errichtet werden können und es somit aufgrund der degressiven Vergütungs-Regelung im Erneuerbaren-Energien-Gesetz zu erheblichen Mindereinnahmen über einen Zeitraum von 20 Jahren käme.

Auch die in erheblicher Höhe bisher bereits getragenen Vorkosten belasten die Wirtschaftlichkeit des Projekts extrem, wenn die Errichtung und Inbetriebnahme nicht wie geplant in einem Zuge erfolgen könnten.

Daher besteht ein besonderes überwiegendes Interesse der WKA Hilpensberg GmbH & Co KG an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

#### **VERNUNFTKRAFT. kommentiert:**

Das Gericht macht sich hier die privatwirtschaftlichen Sorgen einer Subventionsrittergemeinschaft zu Eigen. Das ist einfach nur skandalös.

***„Hier wird zu Lasten des Gemeinwohls das Motto <je mehr und je schneller, desto besser> verfolgt“***

resümierte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bereits im Jahresgutachten 2012/13.

Mittlerweile ist der Subventionswettbewerb noch ausgeprägter und noch schädlicher geworden, sodass der Bundesgesetzgeber zumindest mit der automatischen Degression der Vergütungssätze und den Ausbaukorridoren etwas gegensteuern musste.

Genau dieses sanfte Gegensteuern will das Amtsgericht Sigmaringen nun unterlaufen und der FA. WKA Hilpensberg in diesem gemeinwohlschädlichen Subventionswettbewerb Hilfestellung leisten.